

**Gegenseitige Anerkennung der Reisebrotmarke.** Mit dem Königreich Sachsen ist eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der sächsischen und preussischen Reisebrotmarken für Sachsen und Preußen getroffen worden. Reisen also preussische Staatsangehörige nach Sachsen und umgekehrt sächsische Staatsangehörige nach Preußen, so erhalten sie auf die in ihrer Heimat empfangenen Reisebrotmarken Gebäck. Die einzelnen Hefte umfassen ebenso wie die preussischen Reisebrotmarkenhefte, einen Zeitraum von 4 Tagen. Bedauerlicherweise lauten die sächsischen Brotmarken auf 40 Gramm Gebäck, während hier Brot nur in Gewichtsmengen abgegeben werden darf, die durch 25 teilbar sind, was bei den preussischen Reisebrotmarken berücksichtigt ist. Die Berliner Bäcker und Gasthofbesitzer können daher auf sächsische Marken nur in der Weise Gebäck abgeben, daß die von ihnen gelieferten Mengen sich innerhalb der auf den abgetrennten Abschnitten angegebenen Menge bewegen. (Werden z. B. 2 Schrippen entnommen, so bleibt nichts übrig, als 8 Marken = 120 Gramm abzutrennen). Für Reisen, die länger als 8 Wochen dauern, verbleibt es bei dem alten Verfahren der Reiseabmeldefeine.